

04.04.2019

Beschlussempfehlung und Bericht

des Hauptausschusses

zum Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
der Fraktion der SPD
der Fraktion der FDP
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/3005
Drucksache 175580

2. Lesung

Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Berichterstatter

Abgeordneter Dr. Marcus Optendrenk MdL

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 17/3005, wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Datum des Originals: 04.04.2019/Ausgegeben: 05.04.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion der FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Beschlüsse des Ausschusses

Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NRW.S. 127), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 860) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NRW.S. 127), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 860) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 75 wird eine neue Ziffer 5a und Ziffer 5b mit folgendem Wortlaut eingefügt:

1. unverändert

„5a. über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt des Landes in einem seiner in dieser Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen enthaltenen Rechte verletzt zu sein;

5b. über Verfassungsbeschwerden von Gemeinden und Gemeindeverbänden, die mit der Behauptung erhoben werden können, dass Landesrecht die Vorschriften dieser Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen über das Recht auf Selbstverwaltung verletze.

2. In Artikel 75 wird die bisherige Ziffer 5 zu Ziffer 6.

2. unverändert

3. In Artikel 76 Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

3. entfällt

„Es kann für Verfassungsbeschwerden nach Artikel 75 Ziffer 5a die vorherige

Erschöpfung des Rechtsweges zur Voraussetzung machen, ein besonderes Annahmeverfahren und ein vereinfachtes Verfahren vorsehen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

unverändert

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf „Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen“, Drucksache 17/3005, wurde am 11. Juli 2018 nach erster Lesung vom Plenum federführend an den Hauptausschuss sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen und an den Rechtsausschuss überwiesen.

Mit der Drucksache 17/5580 hat der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen den Landtag Nordrhein-Westfalen unterrichtet, dass die Fraktionen von CDU und FDP dem Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/3005 – beitreten.

Mit dem Gesetzentwurf zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen soll sowohl die Individualverfassungsbeschwerde, als auch die Kommunalverfassungsbeschwerde in der Landesverfassung festgeschrieben werden.

B Beratung

Der Gesetzentwurf wurde erstmalig in der Sitzung des Hauptausschusses am 4. Oktober 2018 aufgerufen (Ausschussprotokoll 17/395). In seiner Sitzung am 22. November 2018 beschloss der Hauptausschuss die Durchführung einer schriftlichen Anhörung von Sachverständigen (Ausschussprotokoll 17/456).

Von den Sachverständigen gingen folgende Stellungnahmen ein:

Sachverständige	Stellungnahme
Städtetag Nordrhein-Westfalen Köln	17/1079
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	
Landkreistag Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	
Professor Dr. Christoph Gusy Universität Bielefeld Bielefeld	17/1037
Professor Dr. DDr. h.c. Matthias Herdegen Universität Bonn Bonn	17/1138
Rechtsanwalt Alexander von Wrese Düsseldorf	17/1210

Mit Datum vom 14. Februar 2019 wurde ein Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorlegt, dem die Koalitionsfraktionen der CDU und FDP zeitgleich mit ihrem Beitritt zum Gesetzentwurf beigetreten sind, Drucksache 17/5126 (Neudruck). Gemäß § 58 Absatz 4 Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen wurde der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Änderungsantrag gegeben (Stellungnahme 17/1258).

Der Rechtsausschuss und der Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen empfehlen einstimmig die Annahme des Änderungsantrags, Drucksache 17/5126 (Neudruck), und des Gesetzentwurfs, Drucksache 17/3005, in der geänderten Fassung.

Der Hauptausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag abschließend in seiner Sitzung am 4. April 2019 beraten.

C Abstimmung und Ergebnis

Zunächst wurde über den Änderungsantrag, Drucksache 17/5126 (Neudruck), abgestimmt. Dieser wurde einstimmig mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, der SPD, der FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der AfD angenommen.

In der abschließenden Abstimmung empfiehlt der Hauptausschuss, den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, der SPD, der FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der AfD in der geänderten Fassung anzunehmen.

Dr. Marcus Optendrenk
Vorsitzender